

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

«Postalische_Adresse»

Datum	08.03.2024
Zahl	07-VERAN-28820/2023-7

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Gabriele Brandtner
Telefon	050 536-17029
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

Veranstaltungsrecht - Bewilligungen, Genehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus aktuellem Anlass darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 über die Regelung des Veranstaltungswesens (Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 - K-VAG 2010), LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, sind **am Karfreitag** und am 24. Dezember **Veranstaltungen verboten**. Am Karsamstag dürfen Veranstaltungen nicht vor 14 Uhr begonnen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf das beiliegende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, wonach das Verbot von Veranstaltungen am Karfreitag **verfassungsgesetzlich gesetzte Grenzen nicht überschreitet**, also beispielsweise in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen nicht unzulässig und unverhältnismäßig eingreift.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Kreiner

Anlage:

VwGH vom 13.02.2024, Ra 2024/02/0025-5